

Wahlbekanntmachung für die Samtgemeinderatswahl/Gemeinderatswahlen am 12. September 2021

Am **12. September 2021** werden in der Samtgemeinde Nienstädt ein neuer Samtgemeinderat und in den Mitgliedsgemeinden Nienstädt, Helpsen, Hesse und Seggebruch neue Gemeinderäte gewählt.

Für diese Wahlen ergeht auf Grund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Bekanntmachung:

I. Zahl der Vertreter

Samtgemeinde/Gemeinde	Vertreter	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 4 NKWG)
Rat der Samtgemeinde Nienstädt	24	29
Gemeinderat Nienstädt	15	20
Gemeinderat Helpsen	11	16
Gemeinderat Hesse	13	18
Gemeinderat Seggebruch	11	16

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

II. Zahl der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Samtgemeinde besteht nur aus einem Wahlbereich. Das Wahlgebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinden besteht ebenfalls nur aus einem Wahlbereich.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung - NKWO – zu beachten.

Achtung Neuregelung!!

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 10.06.2021, ausgegeben am 18.06.2021, wurden mit § 52 d Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und Direktwahlen am 12. September 2021 aufgenommen.

Danach muss der Wahlvorschlag zum **Rat der Samtgemeinde Nienstädt** und zum **Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden Nienstädt und Hesse** außerdem von **mindestens acht (8) Wahlberechtigten** des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Jeder Wahlvorschlag zum **Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden Helpsen und Seggebruch** muss von **mindestens vier (4) Wahlberechtigten** des Wahlgebietes **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein** (sog. **Unterstützungsunterschriften**); die **Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.**

Altregelung! (Auf dieser Grundlage wurde die ursprüngliche Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Nienstädt vom 06.05.2021 erstellt.):

In der Fassung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255), über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen zu beachten.

Jeder Wahlvorschlag zum Rat der Samtgemeinde Nienstädt und zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden Nienstädt und Hespe muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Jeder Wahlvorschlag zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden Helpsen und Seggebruch muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir geliefert.

Folgende Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKWG und sind somit von der Einreichung der Unterstützungsunterschriften ausgenommen:

1. Für die Samtgemeinderatswahl

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
- c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE
- d) Freie Demokratische Partei – FDP
- e) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- f) Alternative für Deutschland (AfD)
- d) Wählerinitiativen in der Region – WIR für Nienstädt

2. Für die Gemeinderatswahl in den Gemeinden Nienstädt, Helpsen, Hespe sowie Seggebruch

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
- c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE
- d) Freie Demokratische Partei – FDP
- e) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- f) Alternative für Deutschland (AfD)

Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

V. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **26. Juli 2021, 18.00 Uhr** (48. Tag vor der Wahl) bei mir, Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, einzureichen. Zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge und der Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen fordere ich auf.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14. Juni 2021 (90. Tag vor der Wahl) bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Auf die Erfordernisse der §§ 22 NKWG und 32 NKWO wird hingewiesen.

Helpsen, den 21.06.2021

(Köritz)

Der Samtgemeindewahlleiter/Der Gemeindewahlleiter